

Politische Massenarbeit und gesellschaftliche Erziehung

Von ALFRED WOLFF, Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz

Der Aufbau des Sozialismus ist Sache der ganzen Bevölkerung und nicht zuletzt eine Frage der Erziehung der Menschen. Dem trugen die Justizorgane im Bezirk Potsdam im vergangenen Jahr dadurch Rechnung, daß sie — wie die Brigade des ZK der SED bei der Überprüfung der politischen Massenarbeit der Justizorgane feststellte — gegenüber den Vorjahren eine stärkere Aktivität entwickelten. Dies zeigte sich besonders bei der Vorbereitung und Durchführung der Schöffenvwahl, der Popularisierung des StEG und des Paßgesetzes sowie bei der Vorbereitung und Auswertung des V. Parteitags und der Vorbereitung der Volks- wahlen.

Trotz der im allgemeinen bestehenden Einsatzfreudigkeit der Mitarbeiter gibt es jedoch — und dies sicherlich nicht nur im Bezirk Potsdam — bei der Organisation und Durchführung der politischen Massenarbeit erhebliche Mängel, und zwar besonders in der inhaltlichen Ausgestaltung. Dies läßt erkennen, daß in vielen Fällen keine klaren Vorstellungen über das Ziel der politischen Massenarbeit der Gerichte und damit auch über die konkreten Aufgaben bei ihrer Durchführung bestehen.

Die ersten Schlußfolgerungen, die die Mitarbeiter der Justizorgane im Bezirk Potsdam aus den Beschlüssen des V. Parteitags für ihre Arbeit gezogen haben, zeigten neben einzelnen guten Ansätzen doch eine zu enge und auf die speziellen fachlichen Aufgaben der Justiz begrenzte Aufgabenstellung. So konnte es auch geschehen, daß in einigen Fällen Tätigkeiten, die außerhalb der Durchführung von Straf- oder Zivilverfahren lagen, als politische Massenarbeit aufgezählt und als solche gewertet wurden, obwohl es sich um Arbeiten handelte, die unmittelbarer Bestandteil der richterlichen Tätigkeit sind. So führten z. B. die Kreisgerichte Oranienburg, Potsdam-Stadt und Belzig Schöffenschulungen und die Kreisgerichte Jüterbog, Kyritz und Wittstock Berichterstattungen vor den Kreistagen als politische Massenarbeit auf. Sämtliche sechs Justizveranstaltungen, deren Durchführung das Kreisgericht Potsdam-Stadt am 2. Oktober 1958 meldete, waren Veranstaltungen zur Schöffenschulung. Das Bezirksgericht und einige Kreisgerichte verstanden unter politischer Massenarbeit auch die Durchführung der staatspolitischen Schulung am Gericht. Andere Kreisgerichte, wie Oranienburg, Königs Wusterhausen, Luckenwalde, Potsdam-Land und Wittstock, meldeten Veranstaltungen, die von der Staatsanwaltschaft, der VP oder von Rechtsanwälten durchgeführt wurden, als eigene politische Massenarbeit. Das Kreisgericht Jüterbog meldete unter diesem Gesichtspunkt sogar alle solche Veranstaltungen der Nationalen Front, auf denen ein Schöffe zur Diskussion gesprochen hatte.

Glauben denn diese Gerichte, es ginge darum, den Nachweis zu erbringen, daß sich die Mitarbeiter der Justiz an der politischen Massenarbeit beteiligen? Die politische Massenarbeit ist doch nicht Selbstzweck, sondern ein wichtiges Mittel der politisch-ideologischen Erziehung und Organisation unserer werktätigen Bevölkerung zur Sicherung und Stärkung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht. Diese Arbeit muß daher zielstrebig durchgeführt werden und darauf gerichtet sein, die Beschlüsse von Partei und Regierung im vollen Umfang — und nicht nur auf die unmittelbaren Aufgaben der Justizorgane begrenzt — zu verwirklichen. Das setzt voraus, daß diese Beschlüsse, die ihre Konkretisierung durch die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken und Kreisen, unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedingungen und Besonderheiten, finden, von den Mitarbeitern der Justizorgane gründlich studiert und in ihrem Wesen richtig erfaßt werden. Hier gilt es zu erkennen, daß die ökonomische Hauptaufgabe einen tiefen politischen Inhalt hat, daß ihre Lösung der Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht dient und daß die Tätig-

keit der Justizorgane nicht losgelöst von der Lösung dieser Hauptaufgabe vor sich gehen kann!

Große Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Forderung des V. Parteitags nach Schaffung eines sozialistischen Rechtssystems, nach der Entwicklung sozialistischer Gerichte. Das sozialistische Recht ist ein wichtiges Mittel zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger. Dieses entwickelt sich nicht von selbst, sondern nur dadurch, daß die Parteien, der Staat und die Massenorganisationen in einem beharrlichen Kampf die sozialistischen Ideen in die Massen hineintragen^{1 2}. Deshalb müssen die bisherigen Formen und Methoden der politischen Massenarbeit der Justizorgane, angefangen von der Anleitung und Kontrolle des Ministeriums der Justiz und der Justizverwaltungsstellen bis zur Vorbereitung und Durchführung in den Kreisen, grundlegend geändert und der neue Arbeitsstil auch auf diesem Gebiet durchgesetzt werden.

Welche Hauptmängel traten in der bisherigen politischen Massenarbeit der Justizorgane auf? Ihre Durchführung war praktisch dem Selbstlauf überlassen. Die verantwortlichen Leiter übten keine systematische, zielstrebige Kontrolle und Anleitung durch unmittelbare Teilnahme aus; sie wiesen nicht auf die konkreten politischen und ökonomischen Schwerpunktaufgaben hin, obwohl sie auf Grund ihrer größeren Übersicht im Bezirk oder Kreis durchaus dazu in der Lage gewesen wären. So war es meist jedem einzelnen Mitarbeiter selbst überlassen, die Themen für seine politische Massenarbeit und die Art ihrer Ausarbeitung zu bestimmen. Weder die leitenden Funktionäre noch die BPO des Bezirksgerichts oder der Justizverwaltungsstelle hatten es für notwendig befunden, diese Arbeit zu kontrollieren und auszuwerten.

Es zeugt nicht von einer kollektiven Arbeit und von einem entwickelten Verantwortungsbewußtsein der einzelnen Mitarbeiter, wenn das Bezirksgericht in der Zeit von Januar bis Ende September 1958 insgesamt nur 74 Veranstaltungen durchführte, wovon 33 auf den Direktor und seinen Stellvertreter entfallen, zwei Richter sechs bzw. zehn und sieben Richter nur eine bis fünf Veranstaltungen durchgeführt haben, während vier Richter in dieser Zeit überhaupt nicht an dieser wichtigen Arbeit teilnahmen. Ebenso stellte man nicht rechtzeitig fest, daß es im Bezirk zwei Kreisgerichte gibt, die in mehr als einem halben Jahr keine einzige Justiz- oder massenpolitische Veranstaltung durchgeführt haben. Obwohl diese Kreisgerichte regelmäßig monatlich Fehlanzeige erstatten, wird erst am 10. Juli 1958 in einem Vermerk auf der Meldung des Kreisgerichts G. festgestellt: „Das Kreisgericht hat 1958 noch keine Justizveranstaltung durchgeführt“. Zeigt sich in dieser Inaktivität nicht die mangelnde Verbundenheit zu unseren Werktätigen, zumal das Bezirksgericht nur zwei Veranstaltungen als Arbeitersprachen in den Betrieben durchführte? Wie will denn das Bezirksgericht, das mit den gesellschaftlichen Gegebenheiten und der Bevölkerung längst nicht so eng verbunden ist wie das Kreisgericht, die täglich in Industrie, Landwirtschaft und Handel neu auftretenden Probleme bei der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe innerhalb des Bezirks kennenlernen, wenn es sich nicht in breiterem Maße auf die Erfahrungen der Werktätigen stützt und aus ihnen Nutzen für die Verbesserung der eigenen Arbeit zieht? Welche guten Möglichkeiten hier bestehen, zeigt z. B. die 14tägige Arbeit des Obergerichters D. in einem Großbetrieb im Kreise Oranienburg. Durch seine Arbeit in der Produktion und seine politische Massenarbeit, in die er die Schöffen des Betriebes einbezog, erreichte er einen engen Kontakt zu den Arbeitern dieses Betriebes. Aber es handelt sich hier

¹ W. Ulbricht, *D'r Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat*, Dietz Verlag Berlin 1958, Referat und Schlußwort V. Parteitag, S. 45.

² a. a. O., S. 31.